

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld.
- Der Anspruch auf Kindergeld wird neben den bisherigen Voraussetzungen davon abhängig gemacht, dass der Kindergeldberechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) identifiziert wird. Wird die Identifikationsnummer nachträglich vergeben, wirkt dies auf die Monate zurück, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.
- Fundstelle: Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften v. 2.12.2014 (FreizügigkeitsÄndG) v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54).

§ 62

Anspruchsberechtigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)

- (1) ¹Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer
1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

²Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert wird. ³Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

- (2) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. BGBl. I 2009, 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)

...

(49a) ¹Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ²Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird.

...

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** In dem neu eingefügten Abs. 1 Satz 2 wird eine weitere, vom Kindergeldberechtigten zu erfüllende Voraussetzung für den Kindergeldanspruch eingeführt. Der Berechtigte muss durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer identifiziert werden. Der ebenfalls eingefügte Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass eine nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer auf Monate zurückwirkt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2006** s. § 62 Anm. 2.

► **FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014** (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54): In Abs. 1 Satz 2 wird der Kindergeldanspruch von einer Identifikation des Kindergeldberechtigten durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer abhängig gemacht. Abs. 1 Satz 3 ermöglicht eine Rückwirkung des Identifikationsnachweises.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen treten nach Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG am 9.12.2014 in Kraft. Sie sind grds. erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Abweichend hiervon kommen sie jedoch auch für

Kindergeldfestsetzungen zur Anwendung, die vor dem 1.1.2016 liegende Anspruchszeiträume betreffen, sofern der Antrag auf Kindergeld erst nach dem 31.12.2015 gestellt wird (§ 52 Abs. 49a idF des Art. 3 Nr. 1 iVm. Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG).

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 14-4

► **Grund der Änderungen:** Die Änderungen verfolgen das Ziel, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld konsequenter als bisher zu unterbinden (BTDrucks. 18/2581, 1, 11, 20, zu Art. 3 Nr. 2). Der Kindergeldberechtigte soll mithilfe der an ihn vergebenen Identifikationsnummer eindeutig identifiziert werden. Die Familienkassen können durch einen Abgleich der Identifikationsnummern eine mehrfache Inanspruchnahme von Kindergeld für dasselbe Kind vermeiden (BTDrucks. 18/2581, 11, 20, zu Art. 3 Nr. 2). Für inländ. Antragsteller mit ihren sich im Inland aufhaltenden Kindern sollen dadurch andere Formen der Identitätsprüfung entbehrlich werden (BTDrucks. 18/2581, 11). Die Änderungen beruhen insbes. auf einer Anregung des Bundesrechnungshofs. Dieser hatte 2009 festgestellt, dass es bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in mehreren hundert Fällen aufgrund unzulässiger Mehrfachanträge von Eltern zu einer Doppelzahlung von Kindergeld durch jeweils eine Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für jeweils dasselbe Kind gekommen war (Bemerkung Nr. 43 zum Jahresbericht 2009). Der BRat schloss sich der vor diesem Hintergrund von seinen Ausschüssen geäußerten Kritik an der Einbindung der Gesetzesänderung in einen zuwanderungsrechtl. Zusammenhang jedoch nicht an (BRDrucks. 394/1/14, 4; BRDrucks. 394/14 (B)).

Die Änderungen stehen in engem Zusammenhang mit den ebenfalls durch das FreizügigkeitsÄndG geänderten §§ 63 und 67. Danach ist auch hinsichtlich des Kindes, für das ein Kindergeldanspruch geltend gemacht wird, eine Identifikation durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer oder – sofern eine solche nicht existiert – in anderer geeigneter Weise notwendig (§ 63 Abs. 1 Sätze 3 bis 5). Macht nicht der Kindergeldberechtigte selbst, sondern ein Dritter im berechtigten Interesse einen Kindergeldanspruch geltend, muss auch insoweit eine Identifizierung des Kindergeldberechtigten durch die Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten erfolgen (§ 67 Sätze 3 bis 5).

► **Bedeutung der Änderungen:** Abs. 1 Satz 1 macht den Kindergeldanspruch davon abhängig, dass der Kindergeldberechtigte im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt estpfl. ist oder nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt estpfl. behandelt wird. An die Personen, welche die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, wird gem. § 139b AO eine Identifikationsnummer vergeben.

- ▷ *Der neu eingefügte Abs. 1 Satz 2* knüpft an die Regelungen der AO über die Vergabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an. Nach § 139a Abs. 1 Satz 1 AO teilt das BZSt. seit 2008 jedem Stpfl. zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal) zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer (§ 139a Abs. 1 Satz 3 AO). Eine natürliche Person darf nicht mehr als eine Identifikationsnummer erhalten (§ 139b Abs. 1 Satz 1 AO). Jede Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden (§ 139b Abs. 1 Satz 2 AO). Die Einzelheiten ergeben sich aus der VO zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (StIdV) v. 28.11.2006 (BGBl. I 2006, 2726), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.12.2011 (BGBl. I 2011, 3044). In organisatorischer Hinsicht wird durch die nach § 5 Abs. 1 Nr. 22 FVG bestimmte zentrale Zuständigkeit des BZSt. eine mehrfache Vergabe der Identifikationsnummer verhindert.
- ▷ *Abs. 1 Satz 2* beinhaltet nicht nur eine Verfahrensregelung zur Überprüfung der Identität des Anspruchstellers. Nach seinem Wortlaut („Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist ...“) und der Begründung des Gesetzentwurfs (BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 2) stellt die anhand der Identifikationsnummer vorzunehmende Feststellung der Identität des Anspruchsberechtigten eine zusätzliche *materielle Anspruchsvoraussetzung* dar. Hiefür spricht auch die Regelung des Abs. 1 Satz 3, die eine rückwirkende Berücksichtigung einer nachträglich erteilten Identifikationsnummer anordnet. Zwar sah der Kindergeldantrag in seinem Kopffeld bereits vor der Gesetzesänderung neben der Nennung der Kindergeldnummer die Angabe der stl. Identifikationsnummer der antragstellenden Person vor. Diese Angabe hatte jedoch nur verfahrensrechtl. Bedeutung. Wurde dem Antragsteller keine Identifikationsnummer erteilt, konnte gleichwohl Kindergeld festgesetzt werden, wenn die Familienkasse keine Zweifel an der Identität des Kindergeldberechtigten hegte oder etwaige Zweifel anderweitig (Geburtsurkunde, Ausweisdokumente etc.) ausräumen konnte. Durch die Anfügung des Abs. 1 Satz 2 wird der Kindergeldanspruch von einer Identitätsprüfung abhängig gemacht. Die Feststellung der Identität des Kindergeldberechtigten hat anhand der für diesen erteilten Identifikationsnummer zu erfolgen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Anspruch zwar nicht davon abhängig, dass der Anspruchsteller die Identifikationsnummer gegenüber der Familienkasse angibt. Tut er dies jedoch – trotz seiner Mitwirkungspflicht (§ 90 AO, § 68 Abs. 1 Satz 1) – nicht und kann die Familienkasse im Rahmen ihrer sich aus § 88 AO ergebenden Aufklärungspflicht auch anderweitig nicht feststellen, dass für den Anspruchsteller eine Identifikationsnummer er-

teilt wurde, kann sie nach den Regeln der Feststellungslast vom Nichtbestehen einer Identifikationsnummer ausgehen und eine Kindergeldfestsetzung ablehnen.

- ▷ *Der neu eingefügte Abs. 1 Satz 3* dient dem Schutz des Kindergeldberechtigten. Der Kindergeldberechtigte muss die Identifikationsnummer im Anspruchszeitraum (s. § 66 Anm. 16) nicht bereits erhalten haben. Vielmehr wirkt eine nachträglich erteilte Identifikationsnummer auf die Monate zurück, in denen der Kindergeldberechtigte die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, nach Erteilung der Identifikationsnummer und Feststellung der Identität auch für bereits vergangene Zeiträume einen Kindergeldanspruch geltend machen können (s. BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 2). Die Grenzen der Festsetzungsverjährung sind jedoch zu beachten (s. § 67 Anm. 8).
- ▷ *Die Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der neu eingefügten Sätze 2 und 3 des Abs. 1* soll den für die technische Umsetzung der Gesetzesänderungen erforderlichen Vorlauf ermöglichen (BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 1). Sie gewährleistet zudem, dass die Identitätsfeststellung bei ab 1.1.2016 erfolgenden Kindergeldfestsetzungen eine einheitlich zu prüfende Anspruchsvoraussetzung bildet, unabhängig davon, ob Anspruchszeiträume vor oder ab Januar 2016 betroffen sind.

